

# Diese Leistungen erhalten Pflegebedürftige

Die Höhe der monatlichen Leistungen richtet sich nach dem ermittelten Pflegegrad sowie der individuellen Pflegesituation. Menschen, die pflegerische Hilfen zu Hause in Anspruch nehmen, erhalten beispielsweise Pflegegeld bzw. Pflegesachleistung, je nachdem, ob die Betreuung durch Angehörige oder professionelle Kräfte stattfindet.

Ab Pflegegrad 1  
bis zu  
**4.000 €**  
Zuschuss zu Ihrem  
Treppenlift\*

Leistungen / Pflegegrad (PG)	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
<b>Pflegegeld</b> Pflegegeld für die häusliche Betreuung und Pflege durch Angehörige oder Freunde.	---	316 €	545 €	728 €	901 €
<b>Pflegesachleistung</b> Pflegesachleistung sind alle pflegerischen Hilfen, die Zuhause von professionellen Kräften für ambulante Patienten geleistet werden.	---**	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
<b>Teilstationäre Tages- und Nachtpflege</b> Teilstationäre Pflege bedeutet, dass ein Teil der Pflege ambulant von Angehörigen geleistet wird und der andere Teil in einer stationären Pflegeeinrichtung.	---**	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
<b>Entlastungsbetrag (ambulant)</b> Ergänzungsbeitrag für die ambulanten und teilstationären Pflegeleistungen in der häuslichen Umgebung.			125 €		
<b>Kurzzeitpflege (pro Jahr)</b> Eine pflegebedürftige Person benötigt für eine begrenzte Zeit eine vollstationäre Pflege.	---**	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €
<b>Verhinderungspflege (pro Jahr)</b> Pflegebedürftige, die zu Hause von ihren Angehörigen betreut werden, erhalten Verhinderungspflege, wenn ihre Angehörigen eine Vertretung brauchen.	---	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €
<b>Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel</b> Pflegehilfsmittel zum Verbrauch, die entweder dem Pfleger die Pflege oder dem Patienten den Alltag erleichtern.			40 €		
<b>Vollstationäre Pflegeleistungen</b> Eine pflegebedürftige Person, die dauerhaft eine vollstationäre Pflege (Pflegeheim) benötigt.	125 €	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €
<b>* Wohnumfeldverbesserungen (pro Maßnahme)</b> Für die altersgerechte Wohnraumanpassung, wie z. B. den Einbau eines Treppenlifts, können Hilfsbedürftige einen Zuschuss von bis zu 4.000 Euro ihrer Pflegekasse beanspruchen.				bis zu 4.000 €	

\*\* Pflegebedürftige in Pflegegrad 1 können für die Finanzierung von Pflegesachleistungen, der teilstationären Tages- und Nachtpflege und der Kurzzeitpflege den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro pro Monat nutzen. Monatlich nicht vollständig ausgeschöpfte Beträge können innerhalb eines Kalenderjahres in den Folgemonaten bzw. bis zum 30. Juni des Folgejahres verbraucht werden.